



## 9. FCG – Newsletter im Schuljahr 2021/22

Wien, 24. März 2022

### Frühkarenzurlaub – „Papamonat“

Sehr geehrte Frau Kollegin!  
Sehr geehrter Herr Kollege!

Nachstehend finden Sie zentrale Bestimmungen für den Frühkarenzurlaub:

Einer Vertragsbediensteten oder einem Vertragsbediensteten ist auf ihr oder sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt eines Kindes bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbot der Mutter ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Frühkarenzurlaub) im Ausmaß **von bis zu 31 Tagen** zu gewähren, wenn sie oder er mit der Mutter in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft und der Mutter und dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt.

Möglicher Zeitraum: Geburt des Kindes bis zur Vollendung des dritten Lebensmonats

#### Welche Meldefristen gibt es?

Die Vertragsbedienstete oder der Vertragsbedienstete hat Beginn und Dauer des Frühkarenzurlaubs spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Antritt unverzüglich darzulegen.

Die Inanspruchnahme eines Frühkarenzurlaubs durch eine Person für dasselbe Kind ist nur einmal zulässig.

#### Weitere wichtige Punkte:

- Krankenversicherung bleibt aufrecht
- Volle Anrechnung für Vorrückung
- Rückkehrrecht an den Arbeitsplatz (= Schule)

Während der Zeit des Frühkarenzurlaubs wird auf Antrag bei der zuständigen Krankenkasse ein Familienzeitbonus in der Höhe von € 22,60/Tag ausbezahlt.

Ihre *fcg*-Ansprechpartnerinnen und *fcg*-Ansprechpartner stehen Ihnen bei weiteren Fragen gerne zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen

Mag.<sup>a</sup> Barbara Schweighofer-Maderbacher  
Vors.-Stellvertreterin

Mail: [barbara.schweighofer-maderbacher@my.goed.at](mailto:barbara.schweighofer-maderbacher@my.goed.at)

Mag. Roland Gangl  
Vorsitzender

Mail: [roland.gangl@goed.at](mailto:roland.gangl@goed.at)